

Professor Dr. Peter Krebs

Arbeitsgliederung - UWG

Gliederungsvorschlag für den Vertragsstrafenanspruch gemäß Unterwerfungserklärung (§ 339 S. 2 BGB)

Hinweis: Der Vertragsstrafenanspruch als vertraglicher Anspruch richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung des Vertragsstrafenversprechens in der Unterwerfungserklärung. Darin können Regelungen getroffen sein, die von der hier beschriebenen Prüfung einer typischen Unterwerfungserklärung abweichen.

A Entstehung des Anspruchs

I. Wirksames Vertragsstrafenversprechen

In der Aufforderung zur Unterwerfung, liegt regelmäßig das Angebot, welches durch die vertragsstrafenbewehrte Unterlassungserklärung angenommen wurde. Im Lauterkeitsrecht kommt eine Unwirksamkeit gemäß §§ 305 ff. BGB bzw. § 138 BGB regelmäßig nicht in Betracht. Bei einem Kaufmann kommt gemäß § 348 HGB i.V.m. § 343 BGB auch keine Herabsetzung der Vertragsstrafe in Betracht. Anders ist dies bei nichtkaufmännischen Unternehmen, soweit man nicht eine analoge Anwendung des § 348 HGB befürwortet.

II. Zuwiderhandlung

Die Unterwerfung enthält i.d.R. die Unterlassungsverpflichtung für eine konkrete Unterlassungsform und konkludent auch für kerngleiche (von der Verbotsform nur unbedeutend abweichende) Handlungsformen.

III. Schuldhaft

Die Verwirkung der Vertragsstrafe setzt Verschulden (§§ 276, 278 BGB) voraus. Dies wird grundsätzlich vermutet.

B Rechtsbeständigkeit der Unterwerfungsvereinbarung

Das Interesse am Fortbestand der Unterwerfungsvereinbarung kann wegfallen aufgrund:

- geänderter tatsächlicher Voraussetzungen (z.B. bezüglich Verkehrsverständnis),
- geänderter Gesetzeslage,
- Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung,
- verbindlicher Klärung einer bisher umstrittenen Beurteilung.

Der Fortfall der Unterwerfungserklärung kann sich dann ergeben aus:

I. Auflösende Bedingung (selten):

Die Unterwerfungserklärung kann unter der auflösenden Bedingung einer Klärung der Rechtslage zu Gunsten des Unterwerfenden abgegeben werden.

II Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB):

Die Unterlassungserklärung wurde vor dem Hintergrund der Wettbewerbswidrigkeit der Handlung abgegeben. Es ist dem Schuldner nicht zumutbar, an der Unterlassungsverpflichtung festzuhalten, wenn die Handlung nicht mehr der Wettbewerbswidrigkeit unterliegt. Folge ist der Wegfall der Geschäftsgrundlage (str.; Gegenmeinung: Kündigung aus wichtigem Grund; s. B.IV.) mit der Möglichkeit einer Vertragsanpassung bzw. (da diese zumeist nicht möglich sein wird) einer Kündigung (§ 313 Abs. 3 S. 2 BGB). Achtung: Die Verpflichtung entfällt erst mit Erklärung der Kündigung, so dass vor Erklärung der Kündigung verwirkte Vertragsstrafeverpflichtungen unberührt bleiben.

III. Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB):

Bewirkt eine Veränderung nicht den Fortfall der Wettbewerbswidrigkeit, sondern nur den Wegfall der Sachbefugnis des Gläubigers (z.B. Wegfall der Klagebefugnis eines Wettbewerbsvereins), kann nicht von der Unzumutbarkeit der Unterlassungsverpflichtung schlechthin ausgegangen werden. Hier kann sich der Schuldner durch Kündigung aus wichtigem Grund lösen. Auch hier entfällt die Verpflichtung erst ex nunc durch die Kündigung.

IV. Problem: Verhältnis § 313 BGB zu § 314 BGB

Vertreten werden Parallelität, Vorrang des § 314 BGB und Vorrang des § 313 BGB. Für einen Vorrang des § 313 BGB spricht § 313 Abs. 3 S. 2 BGB. Für einen Vorrang des § 314 BGB lässt sich anführen, dass hier eine Anpassung kaum vorstellbar ist und die Anpassung der eigentliche Zweck des § 313 BGB ist.

C Einwendungen und Einreden

I. Rechtsmissbrauch/widersprüchliches Verhalten (§ 242 BGB)

Der Anspruch kann auch trotz unterlassener Kündigung ausgeschlossen sein, wenn dem Gläubiger der Unterlassungsanspruch eindeutig nicht mehr zusteht.

Der Anspruch kann auch ausgeschlossen sein bei langem Abwarten, um eine hohe Vertragsstrafe entstehen zu lassen oder bei provozierten Verstößen.

II. Verjährung, §§ 195, 199 BGB

D Rechtsfolge: Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe

Regelmäßig ist eine Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung vereinbart. Die volle Vertragsstrafe ist dann für jeden Einzelakt der Zuwiderhandlung fällig. Ausnahmsweise können Zuwiderhandlungen zu einem einzigen Akt zusammengefasst werden, soweit ein enger Zusammenhang zwischen mehreren Handlungsweisen besteht, so dass sich diese bei natürlicher Betrachtungsweise als einheitliche Handlung darstellen (z.B. Verteilen von 100 Werbeprospekten an einem Infostand).